

Anhang.

Auszüge aus mehreren obrigkeitlichen Regulativen der Stadt Bauken betreffend.

I.

Auszug aus dem Regulative wegen der bei Besitzveränderungen für die Armen-Casse zu erhebenden Abgabe, vom 1. März 1866.

§ 1. Bei der gerichtlichen Eintragung aller und jeder an Grundstücken, die zum hiesigen Stadtbezirk gehören, vorkommenden Besitzveränderungen, es mögen solche auf irgend einem Verträge, auf Schenkung unter den Lebenden und auf den Todesfall, auf testamentarischer Verfügung oder auf Intestat-Erbfolge beruhen, ist die § 2 bestimmte Abgabe zur Armen-Casse zu entrichten.

§ 2. Diese Abgabe beträgt ein halbes Procent der Erwerbungssumme. Ist eine solche Erwerbungssumme nicht ausgedrückt, so wird die Abgabe bei Gebäuden nach der für die Brandversicherung ermittelten Zeitwerthsumme, bei anderen Grundstücken nach derjenigen Summe berechnet, welche sich nach den das Grundstück behaftenden Steuer-Einheiten, eine jede der Letztern zu Zwanzig Thalern gerechnet, ohne Abrechnung des Capitalwerths der auf dem Grundstücke haftenden Abgaben, als Werthsumme des Grundstücks ergibt.

§ 3. Zur Bezahlung der Abgabe ist der Acquirent des Grundstücks allein verpflichtet, wenn nicht von den Contrahenten in dem abgeschlossenen Contracte etwas Anderes ausdrücklich bedungen worden ist. Aber auch in dem letztern Falle bleibt der Grundstücks-Erwerber für den andern Theil subsidiarisch dann verpflichtet, wenn von dem Letztern die Abgabe nicht zu erlangen ist.

§ 4. Der Betrag der Abgabe wird dem bez. den Verpflichteten schriftlich angezeigt und ist spätestens innerhalb der nächsten 14 Tage, von der geschehenen Anzeige an gerechnet, an die bezeichnete Cassenstelle abzuführen. Gegen Säumige wird nach Ablauf dieser Frist die gerichtliche Beitreibung eingeleitet werden.

II.

Auszug aus dem Regulativ für Erhebung der Gemeinde-Anlage in der Stadt Bauken, vom 11. März 1869.

Abschnitt I.

Materieller Theil.

§ 1. Beitragspflichtigkeit. Beitragspflichtig zu der Gemeindevanlage sind mit Ausnahme derjenigen Personen, welchen eine gesetzliche Befreiung zustehet: a) alle selbstständigen Bewohner des hiesigen Stadtbezirks; b) diejenigen, welche innerhalb des hiesigen Gemeinde-Bezirks mit Grundstücken angezogen sind, wenn sie auch auswärts wohnen, Forensen; c) der Staatsfiscus und die öffentlichen Stiftungen (§ 104b der allgemeinen Städte-Ordnung) wegen solcher Grundstücke, welche schon vor Einführung der allgemeinen Städte-Ordnung anlagepflichtig waren; d) Personen, welche zwar auswärts wohnen, für deren Rechnung aber in hiesiger Stadt irgend ein Geschäft betrieben wird; e) Erwerbsgenossenschaften, deren Etablissement sich im Stadtbezirk befindet.

§ 2. System der Anlage. Die Abgabe wird erhoben I. nach dem Einkommen eines Contribuenten, welches aa) im Genusse der Einkünfte eines Amtes (wozu alle Dienstbezüge zu rechnen), sowie im Genusse von Wartegeldern und Pensionen; bb) im Ertrage eines Geschäftes

(a)